

Satzung

„Förderverein Grundschule Weißenbrunn“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Weißenbrunn am 11.10.2013
ergänzt mit Beschluß vom 30.10.2013, ergänzt mit Beschluß vom 10.12.2013
und ergänzt mit Beschluß vom 19.02.2014

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Weißenbrunn“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Es handelt sich um einen gemeinnützigen Verein.
2. Sitz des Vereins ist 96369 Weißenbrunn.
3. Der Gerichtsstand ist Kronach.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Verein dient zur Unterstützung der Schule. Er will die Belange der Grundschule zum Wohle der Schüler in erzieherischer, personeller, unterrichtlicher, sportlicher und kultureller Beziehung fördern und setzt sich für den Erhalt vor Ort ein.
3. Der Verein unterstützt zusätzliche attraktive Maßnahmen. Als förderungswürdig gelten z. B.:
 - Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Unterrichtsmittel
 - Schulfahrten und Schulveranstaltungen
 - Fortbildungsveranstaltungen für Schüler, Lehrer bzw. Erzieher oder Eltern
 - Beschaffung von Verbrauchsmaterialien
 - Mittel zur Gestaltung des Schullebens
 - Betreuung der Schüler, auch ehemalige Schüler, nach Unterrichtsende und in schulfreien Zeiten
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten generell keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organisation, der Aufbau und die Pflege von Partnerschaften mit Vereinen und Organisationen aus Weißenbrunn und Umgebung sind ausdrücklich erwünscht.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet zusammen mit dem Schulleiter über den Aufnahmeantrag durch Mehrheitsbeschluss. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.
5. Der Austritt erfolgt durch formlose, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss, der dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben ist, kann dieser die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand wiederum bekanntzugeben.
7. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Beitragsrückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, mindestens drei Monate vergangen sind.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, dass seine Daten für die Verwaltung des Vereins gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte durch den Verein ist nicht zulässig.
2. Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
3. Die Mitglieder erklären sich bereit, nach ihren persönlichen Verhältnissen und Möglichkeiten, Aktionen des Fördervereins aktiv zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag wird erstmalig nach dem Erhalt der Beitrittserklärung und in den folgenden Geschäftsjahren jeweils am 1. Oktober durch Lastschriftverfahren erhoben. Mit der Beitrittserklärung wird zugleich das Einverständnis gegeben, dass der Mitgliedsbeitrag durch Lastschriftverfahren erhoben wird.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
4. Beiträge sind keine Spenden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im jährlichen Turnus statt. Sie ist zum Beginn des Schuljahres im September / Oktober einzuberufen. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss als Tagesordnungspunkt einen Tätigkeitsbericht, einen Kassenbericht und einen Revisionsbericht der Kassenprüfer enthalten.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Die Versammlung hat im Falle der Vorstandswahl über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit der Kassenprüfer darf einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Mitglieder werden schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

7. Es wird grundsätzlich schriftlich und geheim abgestimmt. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt werden.
8. Bei Entschlüssen und Wahlen entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. 1. Vorsitzender,
- b. 2. (stellvertretender) Vorsitzender

Dem erweiterten Vorstand gehören ferner folgende Mitglieder an:

- c. Schriftführer,
 - d. Kassierer,
 - e. Schulleiter –Kraft Amtes-,
 - f. 1. Vorsitzender des Elternbeirates und Stellvertreter –Kraft Amtes-
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2.(stellvertretende) Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

3. Die Vorstandsmitglieder 1a – 1d werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dies erfolgt erstmals in der Jahreshauptversammlung zu Beginn des Schuljahres 2014/15 im September / Oktober 2014. Bis dahin gelten die in der Gründungsversammlung bestimmten Vorstandsmitglieder als gewählt. Die Vorstandsmitglieder 1e und 1f gehören Kraft Amtes dem Vorstand an. Die Vorstandsmitglieder 1f werden in der jährlichen Elternbeiratssitzung zu Schuljahresanfang gewählt und sind vom Beitrag befreit. Die Vorstandmitglieder 1a – 1d bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder hinzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.

6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.
9. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. (stellvertretende) Vorsitzende sind berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu 1000,- Euro selbständig zu tätigen. Darüber hinaus ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes, §9, 1c-1f, notwendig. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nur im Innenverhältnis.

§10 Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes

1. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

§11 Berufung auf Verlangen einer Minderheit (§ 37 BGB)

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
2. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Weißenbrunn, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, zu verwenden hat.

Weißbrunn, den 19.02.2014;

Gründungsmitglieder: